



Der Entwurf zum Unternehmensstrafrecht

Kaprun 2000: 155 Menschen starben bei einem Seilbahnunglück. In der Öffentlichkeit waren die Schuldigen rasch gefunden, nämlich jene Unternehmen, die die Seilbahn, in der die Menschen verunglückten, herstellten und betrieben. Nicht zuletzt weil sich in solchen Fällen der Nachweis einer individuellen Schuld der jeweiligen leitenden Angestellten als schwierig erweist, ist seitdem der Ruf nach einem „Unternehmensstrafrecht“ wieder laut geworden. Die nationalen und internationalen Wirtschaftskrisen (Enron, Worldcom, Parmalat) sind ein weiterer Auslöser für die geplante Gesetzesnovelle, mit der die strafrechtliche Verantwortung nunmehr auch auf die Unternehmen selbst ausgedehnt werden soll. Vor kurzem hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit von Verbänden für mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen (kurz: Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) vorgelegt.

Die neuen Bestimmungen, so sie in Kraft treten, werden auf alle juristische Personen und bestimmte Personengesellschaften anwendbar sein. Im Gesetzesentwurf werden diese mit dem Oberbegriff „Verband“ bezeichnet; dennoch verwenden wir hier - dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend - die Bezeichnung „Unternehmen“.

Künftig könnten Unternehmen wie natürliche Personen im gerichtlichen Strafverfahren verurteilt werden, wenn im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens Personen, *die für das Unternehmen handeln*, eine Straftat begehen. Nach dem Entwurf kann ein Unternehmen grundsätzlich **für jedes Delikt verantwortlich gemacht werden**. Die strafrechtliche Verantwortung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Mitarbeiter. Diese können freilich auch weiterhin persönlich einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein.

Ein Unternehmen kann einerseits strafbar sein,

wenn eine Straftat **durch Entscheidungsträger** begangen wird. Entscheidungsträger sind nach dem Gesetzesentwurf natürliche Personen, die für das Unternehmen in leitender Funktion handeln. Das Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers ist dem Unternehmen nur dann zurechenbar, wenn der Entscheidungsträger in seiner leitenden Funktion „im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens für dieses“ rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat und weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Ein Unternehmen kann andererseits aber auch für eine Straftat verantwortlich sein, die ein „einfacher“ Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens für dieses begeht. Das Unternehmen ist bei einfachen Mitarbeitern nur dann strafbar, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass ein Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Eine Sorgfaltsver-



letzung besteht insbesondere in der **Unterlassung wesentlicher technischer, organisatorischer oder personeller Maßnahmen**, die die Tat verhindert hätten, wenn also das Fehlen der Kontrollmaßnahmen zu einer Risikoerhöhung geführt hat. Die Strafbarkeit knüpft demnach an das „Überwachungs- und/oder Organisationsverschulden“ an. Der Mitarbeiter muss nicht namentlich bekannt sein; auch soll es nicht darauf ankommen, ob der Mitarbeiter schuldhaft gehandelt hat.

Da Freiheitsstrafen bei Unternehmen naturgemäß nicht in Betracht kommen, sind im Gesetz als Sanktion **Geldbußen** vorgesehen, die an der Ertragslage des Unternehmens bemessen werden und im Verhältnis zu dessen Umsatz stehen. Laut dem Entwurf kann die Geldbuße maximal **15 % des Jahresumsatzes** betragen. Eine bedingte oder teilbedingte Nachsicht solcher Geldbußen wird möglich sein. Die Strafbehörden können stattdessen auch „nur“ **Weisungen** zu technischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen sowie zur Schadensgutmachung erteilen. Auch eine Diversion, dh ein Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht bei Erfüllung bestimmter Auflagen, ist zulässig. Zu bedenken ist überdies, dass eine strafrechtliche Verurteilung eines Unternehmens auch für zivilrechtliche Haftungsansprüche weitreichende Konsequenzen hat, weil ein strafrechtliches Urteil Zivilgerichte grundsätzlich bindet.

Der Begutachtungsprozess für das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist mittlerweile abgeschlossen. Mit wesentlichen Änderungen des Entwurfs ist aus derzeitiger Sicht nicht zu rechnen. Die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung stehen allerdings noch aus.

Für Unternehmen birgt das Gesetz nicht zu unterschätzende Risiken. Es sollte daher schon jetzt überprüft werden, ob zusätzliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine dem Unternehmen zurechenbare Straftat eines Mitarbeiters zu verhindern. Auf das **interne Kontrollsystem** sollte auch unter diesem Aspekt verstärkt geachtet werden. Um für den Fall des Falles gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, die Maßnahmen zur Sicherung des internen Kontrollsystems regelmäßig schriftlich zu dokumentieren, um diese Schriftstücke gegebenenfalls zur Entlastung den Strafbehörden vorlegen zu können. Auch eine Bestätigung des Abschlussprüfers über das Funktionieren des internen Kontrollsystems im Prüfbericht kann hilfreich sein. Bei den **gebotenen Präventivmaßnahmen** ist an die „klassischen“ Strafdelikte wie Körperverletzung, Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Kreditschädigung, Betrug oder Umwelt-Gefährungsdelikten zu denken, aber auch an weniger naheliegende Rechtsmaterien wie etwa Sozialrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht oder Gesellschaftsrecht.



Weitere Informationen zum Thema

Dr. Florian Gehmacher

Rechtsanwalt und Partner

gehmacher@preslmayr.at



Weitere Informationen zum Thema

Dr. Lukas Twardosz

Rechtsanwaltsanwarter, Steuerberater

twardosz@preslmayr.at



Martin Preslmayr hielt kürzlich anlässlich eines von der Wirtschaftskammer Österreich in den Räumen der niederländischen Handelskammer in Rotterdam organisierten Standort-Österreich-Tages einen Vortrag über die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen eines Österreich-Investments und stellte dabei auch unsere in 6. Auflage erschienene Broschüre "Investing in Austria" vor. Das zahlreiche und hochkarätige Interesse von holländischen Unternehmen zeigte, dass Österreich als Standort in Europa ganz vorne mitmischt. Das bestätigte auch der Vorstandsvorsitzende von Heineken, A. Ruys, der in seinem Referat über den durch den Einstieg von Heineken bei der Brau Union bewirkten Erfolg und die Vorteile, von Österreich aus auch andere europäische Märkte erfolgreich zu bearbeiten, berichtete.